

SATZUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR PÄDIATRISCHE KARDIOLOGIE e. V.

§ 1 Name, Gemeinnützigkeit, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie e.V. (in Kurzform DGPK) ist seit 1973 in Fortsetzung der am 14.10.1969 gegründeten Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Kardiologie e.V. eine Vereinigung von Pädiatrischen Kardiologen* und anderen natürlichen oder juristischen Personen, die sich wissenschaftlich, klinisch und praktisch mit der Pädiatrischen Kardiologie beschäftigen.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gießen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen (VR 668).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Gesellschaft bezweckt, alle in der Pädiatrischen Kardiologie tätigen Ärzte zusammenzuführen und durch enge Zusammenarbeit, Erfahrungs- und Meinungs austausch die Weiterentwicklung der Pädiatrischen Kardiologie einschließlich der Grundlagenforschung, der nicht-invasiven und invasiven Diagnostik, der konservativen Therapie und Interventionen, der fachbezogenen Intensivmedizin, der Prävention kardiovaskulärer Erkrankungen, der Früherfassung durch pränatale Diagnostik in Zusammenarbeit mit den Geburtshelfern sowie der Betreuung von Jugendlichen und Erwachsenen mit angeborenen Herzfehlern in Zusammenarbeit mit den internistischen Kardiologen zu fördern. Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Pädiatrischen Kardiologie sollen für die gesamte Medizin, insbesondere für die Kinderheilkunde und Jugendmedizin, die Herz- und Kreislaufforschung und die Herzchirurgie nutzbar gemacht werden. Die Gesellschaft soll allen Pädiatrischen Kardiologen sowie den in der Herz- und Kreislaufforschung angebotener und im Kindesalter erworbener Erkrankungen des Herz- und Kreislaufsystems tätigen und daran interessierten Ärztinnen und Ärzten die Fortschritte in Grundlagenwissen, Diagnostik, Technik und Therapie vermitteln. Hierzu gehört auch die Erstellung von Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen für die Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Herz- und Kreislaufsystems im Kindes- und Jugendalter. Damit dient die Gesellschaft der Volksgesundheit und der Wissenschaft.
2. Die Gesellschaft pflegt Kontakte zu in- und ausländischen Wissenschaftlern und Fachgesellschaften sowie zu anderen Disziplinen und wissenschaftlichen Gesellschaften, deren wissenschaftliches und klinisches Interesse ebenfalls Fragen des Herzens und des Kreislaufes und deren Nachbargebieten gilt. Insbesondere bestehen enge Kontakte und eine enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie und der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie.

*Die männliche Form beinhaltet jeweils auch die weibliche.

3. Die Gesellschaft nimmt Belange der Lehre (Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung), der Forschung und der Krankenversorgung wahr. Hierzu unterhält sie Verbindungen zu den Ärztekammern, dem Deutschen Ärztetag und den Berufsverbänden und widmet sich in geeigneter Form einer den Belangen der Pädiatrischen Kardiologie dienenden Öffentlichkeitsarbeit. Dabei nimmt sie auch Stellung zur ambulanten und klinischen Versorgung herzkranker Kinder und Jugendlicher.
4. Der Verwirklichung dieser Ziele dienen:
 - a) Die Veranstaltung mindestens einer jährlichen wissenschaftlichen Tagung,
 - b) die Veröffentlichung der auf dieser Tagung gehaltenen Referate und Vorträge, zumindest in Abstraktform,
 - c) die Anregung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Pädiatrischen Kardiologie,
 - d) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Beihilfen und Verleihung von Forschungspreisen,
 - e) die Auszeichnung von Personen für besondere Leistungen im Sinne der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft,
 - f) die Beratung und Unterstützung von Behörden und gesundheitspolitischen Gremien in Fragen der Pädiatrischen Kardiologie,
 - g) eine zweckdienliche Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Förderung der Pädiatrischen Kardiologie und ihrer Nachbargebiete in Klinik und Praxis.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat ordentliche, assoziierte und korporative und Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können approbierte Ärztinnen und Ärzte sowie Wissenschaftler werden, die sich praktisch, klinisch oder wissenschaftlich mit der Pädiatrischen Kardiologie beschäftigen oder daran interessiert sind. Schriftliche Aufnahmeanträge sind mit Empfehlung von zwei Mitgliedern als Bürgen an den Vorstand der Gesellschaft zu richten, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Die Namen der neuen ordentlichen Mitglieder werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
2. Assoziiertes Mitglied kann jede juristische Person werden, die dem Zweck der Gesellschaft dient. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Gesellschaften anderer Fachrichtungen können korporative Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person werden, die dem satzungsgemäßen Zweck der Gesellschaft dient. Es hat kein Stimmrecht. Über die Aufnahme und die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Pädiatrische Kardiologie oder die Belange der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Erlöschung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft geht verloren

- a) durch den Tod,
- b) durch den Verlust der Approbation oder der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) durch Austritt am Ende des Kalenderjahres, der dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen ist,
- d) durch Ausschluss.
Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Zwecke oder das Ansehen der Gesellschaft schädigen, können auf Antrag von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern an den Präsidenten durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
- e) Beitragspflichtige Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft, wenn sie trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den wissenschaftlichen Tagungen und Mitgliederversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen. Stimmberechtigte Mitglieder (s. § 9, Ziffer 6, Satz 2) haben das Recht, Anträge zu den Mitgliederversammlungen zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Dabei sind die in den §§ 7 und 9 festgelegten Termine zu beachten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung und Stimmübertragung sind unzulässig.
2. Die ordentlichen, assoziierten und korporativen Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Für Mitglieder eines Dachverbandes kann dieser den Gesamtbeitrag entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit (siehe § 12).
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind
 - a) der Präsident
 - b) der vorherige Präsident als 1. Vizepräsident
 - c) der zukünftige Präsident als 2. Vizepräsident
 - d) der Schatzmeister
 - e) drei Beisitzer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Schatzmeister.

Folgende Gruppen sollten jeweils durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sein:

- a) die Leiter universitärer kinder-kardiologischer Einrichtungen
- b) die Oberärzte und nicht leitenden Kinderkardiologen einer universitären Abteilung

- oder Klinik für Pädiatrische Kardiologie
- c) die in Kinderkliniken, jedoch nicht an einer Universitätsklinik oder einem Herzzentrum tätigen pädiatrischen Kardiologen
 - d) die niedergelassenen Kinderkardiologen.

Wird ein Kandidat einer dieser Gruppen bei den Wahlen für den Vorstand entsprechend § 6 Abs. 1a-d gewählt, so müssen Bewerber der gleichen Gruppe bei den nachfolgenden Wahlgängen nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Der Präsident

- a) Der Präsident repräsentiert die Gesellschaft. Er führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam mit dem Schatzmeister. Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Präsidenten vom 1. Vizepräsidenten wahrgenommen.
- b) Der Präsident ist Vorsitzender des Vorstandes. Er bereitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen vor und leitet sie. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
In eiligen Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, kann der Präsident nach Abstimmung mit dem 1. Vizepräsidenten und mit dem Schatzmeister entscheiden. Sind der 1. Vizepräsident und der Schatzmeister nicht erreichbar, kann der Präsident in dringenden Fällen eine Eilentscheidung treffen. Die Vorstandsmitglieder sind hiervon stets umgehend zu unterrichten.
- c) Die Wahl des Präsidenten regelt § 7, eine eventuelle Abwahl § 9(4), ein vorzeitiges Ausscheiden § 7(4).
- d) Der Präsident wird nach zweijähriger Amtszeit ohne besondere Wahl für die nächsten zwei Jahre 1. Vizepräsident.

3. Die Vizepräsidenten

- a) Der 1. Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Fall seiner Verhinderung in allen Aufgaben seines Amtes.
- b) Der 2. Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und den 1. Vizepräsidenten in allen Angelegenheiten und kann jeden von ihnen im Falle ihrer Verhinderung in allen Aufgaben ihres Amtes in Absprache mit dem Schatzmeister vertreten.
- c) Die Wahl des 2. Vizepräsidenten regelt § 7 (1). Die Wahl des 1. Vizepräsidenten regelt § 6 (2. e). Ausnahme siehe § 7(4).

4. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung sowie eine ordnungsgemäße Rechnungslegung, die den steuerlichen Anforderungen zu entsprechen hat, verantwortlich. Zum Schluss eines jeden Kalenderjahres ist ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit der Erstellung einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht zu beauftragen. Der Schatzmeister hat jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Die Entlastung erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird der Schatzmeister hinsichtlich seiner Vermögensverwaltung durch den Präsidenten vertreten.

5. Der Vorstand regelt alle in der Satzung nicht ausdrücklich aufgeführten Angelegenheiten der DGPK.

6. Vorstandssitzungen sind nicht-öffentlich.

7. Die Vorstandsarbeit regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und kann eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 7 Wahl des Vorstandes

1. Der 2. Vizepräsident wird durch geheime Abstimmung in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist vorschlagsberechtigt und wählbar. Wahlvorschläge müssen dem Präsidenten mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Die Nominierung der Kandidaten soll den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Der 2. Vizepräsident übernimmt nach zwei Jahren das Amt des Präsidenten, nach weiteren zwei Jahren das Amt des 1. Vizepräsidenten. Er wird damit für sechs Jahre in den Vorstand gewählt. Danach ist eine unmittelbare Wiederwahl nicht zulässig.
2. Der Schatzmeister wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist vorschlagsberechtigt und wählbar. Für die Nominierung gelten dieselben Regeln wie für die Wahl des 2. Vizepräsidenten. Der Schatzmeister wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; seine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die drei Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist vorschlagsberechtigt und wählbar. Für die Nominierung gelten dieselben Regeln wie für die Wahl des 2. Vizepräsidenten. Die Bestimmungen des § 6 (1) sind dabei zu berücksichtigen; Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet der Präsident durch Krankheit, Rücktritt o.ä. vorzeitig aus, so übernimmt der 2. Vizepräsident vorzeitig die Amtsgeschäfte des Präsidenten. Damit verlängert sich die Amtsperiode des neuen Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten um die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl. Sie bleiben also bis zur übernächsten Wahl in ihrem Amt. Bei der nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl wird dann der 2. Vizepräsident neu gewählt. Ist der 1. Vizepräsident zu einer Verlängerung seiner Amtszeit nicht bereit oder scheidet er vorzeitig aus, so muss dieses Amt durch Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden. Die Amtszeit im Vorstand beträgt für den so Gewählten dann nur ein bzw. zwei Jahre.
5. Bei gleichzeitigem Rücktritt des Präsidenten und eines oder beider Vizepräsidenten oder bei Rücktritt des gesamten Vorstandes müssen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen stattfinden. Bis zur Durchführung der Neuwahl muss der zurückgetretene Vorstand die Amtsgeschäfte weiterführen. Der so neugewählte Vorstand übernimmt dann nach der Wahl sofort die Amtsgeschäfte.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schatzmeisters wird entsprechend (§ 6, Ziffer 4, Abs. b, Satz 6) verfahren. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dann der Schatzmeister (nach § 7, Ziffer 2) neu gewählt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Beisitzer wird/werden auf der nächsten Mitgliederversammlung dieses/diese Vorstandsmitglied/er für den Rest der Amtszeit des Vorstandes unter Berücksichtigung von § 6(1) neu gewählt.

§ 8 Amtsperioden

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Amtsperiode des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt je zwei Jahre in jedem Amt, wobei der jeweilige 2. Vizepräsident nach Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit in das Amt des Präsidenten aufrückt und wiederum nach zwei Jahren das Amt des 1. Vizepräsidenten übernimmt.
3. Die Amtsperiode des Schatzmeisters beträgt vier Jahre.
4. Die Amtsperiode der Beisitzer beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Rahmen der Jahrestagung der Gesellschaft statt. Der Präsident lädt hierzu mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung elektronisch oder schriftlich ein.
2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten mit einer Begründung eingereicht werden. Zusätzliche dringliche Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten zu stellen und zu begründen. Sie dürfen keine Satzungsänderung betreffen und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
3. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes durch den Präsidenten
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme der Bekanntgabe neuer Mitglieder
 - d) Entlastung des Schatzmeisters
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die folgenden beiden Geschäftsjahre
 - g) Wahl der Hälfte der Mitglieder für die Wissenschafts-Kommission für die Dauer von vier Jahren
 - h) Festlegung des Jahresbeitrages
 - i) Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechend der vorliegenden Satzung
 - j) Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - k) Aufnahme von assoziierten und korporativen Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - l) Beschlussfassung zur Ausschreibung von Preisen
 - m) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten die ihr nach dieser Satzung zugewiesen sind sowie in solchen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass zur Entscheidung vorlegt.
 - n) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - o) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft oder über die Änderung des Gesellschaftszweckes
 - p) Wahl der zukünftigen Tagungspräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes
4. Wahlleiter ist für jede Wahl in der Mitgliederversammlung der jeweils amtierende

Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes. Im Falle einer Abwahl oder Abberufung oder offensichtlicher Befangenheit des Präsidenten oder des Vorstandes ist ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied der DGPK von der Mitgliederversammlung als Wahlleiter zu wählen.

5. Die Mitgliederversammlung kann aus schwerwiegenden Gründen nach Anhören des Vorstandes in geheimer Wahl mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Präsidenten der Gesellschaft oder einzelne Vorstandsmitglieder abwählen oder den gesamten Vorstand abberufen. Bei Abwahl des Präsidenten wird entsprechend § 7 (4) verfahren, bei Abwahl des Schatzmeisters entsprechend § 7 (6). Bei Abberufung des gesamten Vorstandes muss eine sofortige Neuwahl durchgeführt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Assoziierte, korporative und Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
7. Soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über die Abwahl des Präsidenten oder einzelner Vorstandsmitglieder oder die Abberufung des gesamten Vorstandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern mindestens 8 Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben werden. Einsprüche und Änderungsvorschläge sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird ein Jahresbericht des Präsidenten über die Homepage der DGPK im Internet veröffentlicht. Ebenso werden die fristgerecht eingereichten Anträge an die Mitgliederversammlung veröffentlicht.
8. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, es sei denn, dass die Satzung eine geheime Abstimmung vorsieht oder diese von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Personalentscheidungen müssen stets in schriftlicher und geheimer Abstimmung erfolgen. Auf Beschluss des Vorstandes kann in Ausnahmesituationen zur Beantwortung dringlicher Einzelfragen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen.
9. Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder müssen aus besonderem Anlass vom Präsidenten außerordentliche Mitgliederversammlungen schriftlich einberufen werden, die dann die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitgliederversammlungen haben. Die Tagesordnung hierzu muss allen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist an die Anlass gebende Tagesordnung gebunden.
10. Alle Mitgliederversammlungen sind nicht-öffentlich. Das Ergebnisprotokoll muss binnen 3 Monaten veröffentlicht werden. Einsprüche gegen das Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung müssen innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dann über eine eventuelle Änderung des Protokolls zu entscheiden.

§ 10 Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften

1. Zur Klärung und Bearbeitung spezieller Sachfragen können Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt werden, in denen ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder oder andere sachkundige Personen tätig sein können.
In eine Kommission oder einen Ausschuss sollten höchstens sechs Personen gewählt werden, in besonderen Fällen können einer Kommission auch mehr Personen angehören. Zusätzlich ist der Präsident stimmberechtigtes Mitglied aller Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen.
Die Aufgabenstellung erfolgt durch das einsetzende Gremium. Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben nur beratende Funktion und keine eigene Entscheidungsbefugnis. Sie dürfen keinen eigenen Beitrag erheben. Ihre Sitzungen sind nicht-öffentlich. Sie legen einen schriftlichen Abschlussbericht an den Vorstand vor, der der Beschlussfassung in den jeweils vorgesehenen Gremien dient. Die Veröffentlichung der Aktivitäten und Beratungsergebnisse obliegt ausschließlich dem Vorstand.
2. Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die sich mit wissenschaftlichen Themen beschäftigen, sollten vorwiegend mit wissenschaftlich tätigen Kolleginnen und Kollegen besetzt werden. In Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die sich mit nicht-wissenschaftlichen Themen beschäftigen, sollten die in nichtuniversitären Kliniken tätigen und die niedergelassenen Kinderkardiologen angemessen vertreten sein.
3. Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt und aufgelöst. Sie sollen akute Aufgaben bearbeiten und in ihrer Tätigkeit zeitlich begrenzt sein. Die Arbeit der Ausschüsse dient ausschließlich der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Vorstandes. Der Federführende wird vom Vorstand bestimmt; er erstattet einen schriftlichen Bericht an den Vorstand.
4. Kommissionen werden zur Bearbeitung mittelfristiger Aufgaben eingesetzt. Ihre Amtszeit beträgt maximal 4 Jahre. Eine Wiederwahl der/ einzelner Mitglieder ist möglich. Über ihre Zusammensetzung befindet die Mitgliederversammlung. Dabei sind Vorstand und Mitglieder gleichermaßen vorschlagsberechtigt. Vorschläge zur Bildung und Besetzung einer Kommission sind mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich zuzuleiten, der sie den Mitgliedern mit der Einladung zusendet. Die Arbeit der Kommission dient der Entscheidungsfindung des Vorstands und ggf. der Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ein Koordinator für die erste Kommissionssitzung wird auf der Mitgliederversammlung benannt. Der Federführende wird dann von den Kommissionsmitgliedern selbst bestimmt; er erstellt jährlich einen Bericht an den Vorstand, der den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeleitet wird.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag einzelner Mitglieder an den Präsidenten können vom Vorstand Arbeitsgruppen für koordinierte Forschungsprojekte gebildet und hierfür Projektleiter benannt werden. Sie sind zum jährlichen Bericht an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen soll zeitlich begrenzt sein. Ihre Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
6. Nach Antragstellung an den Vorstand und im Einvernehmen mit dem Vorstand der DGPK können Mitglieder, die in bestimmten Arbeitsfeldern der Pädiatrischen Kardiologie tätig sind, sich innerhalb der Gesellschaft als Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, dabei ihr Arbeitsfeld definieren und eigene Sprecher wählen. Diese Arbeitsgemeinschaften stehen offen für alle auf dem entsprechenden Arbeitsfeld Tätigen. Ihren Aktivitäten liegen die Ziele der Gesellschaft zugrunde. Ausgaben, die bei Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaft entstehen, sind von deren Mitgliedern zu tragen.

Die Wissenschafts-Kommission berät in Absprache mit dem Vorstand den Tagungspräsidenten bei der Auswahl der Themen und bei der Auswahl der Referenten. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei soll alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist möglich.

§ 11 Jahrestagung der Gesellschaft

Die Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie hält jährlich mindestens eine Jahrestagung ab. Die Teilnahme an den Jahrestagungen steht neben allen Mitgliedern auch allen an den Zielen der Gesellschaft interessierten Ärzten sowie in Klinik und Forschung tätigen Wissenschaftlern und medizinischen Assistenzberufen offen. Weitere nicht-ärztliche Personen oder Vertreter von Interessenverbänden können mit Zustimmung des Vorstandes an der Tagung teilnehmen.

Der Tagungspräsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt und ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Tagung verantwortlich. Die Vergabe von Auszeichnungen und Preisen anlässlich einer Jahrestagung bedarf der Zustimmung des Vorstandes, auch dann, wenn die Mittel von dritter Seite gestiftet werden.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen, assoziierten und korporativen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Darüber hinaus kann der Präsident in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Befreiung von der Beitragszahlung oder eine Minderung des Beitrages aussprechen. Die Beiträge müssen bis zum 31.03. jedes Geschäftsjahres auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen sein.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer, schriftlicher Abstimmung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie e.V. oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes werden ihre Mittel zunächst zur Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten verwendet. Das restliche Vermögen ist einer vom Vorstand auszuwählenden Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft mit der Auflage zu übergeben, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Wissenschaft und Forschung unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden. Dabei ist einer Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein, der sich speziell dem chronisch herzkranken Kind oder anderen chronisch kranken Kindern widmet, der Vorzug zu geben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 15.02.2016 die Änderungen am 8.10.2012 und am 03.10.2005 - von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Giessen in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

§ 15 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
2. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte der Gesellschaft gemäß dieser Satzung, nach Weisung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu führen. Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe der Gesellschaft ohne Stimmrecht teil, sofern diese Organe es wünschen oder wenn dazu vom Vorstand beauftragt. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zum besonderen Vertreter der Gesellschaft im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht: es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.